

27.11.02

EU - G - In

Vorlage

der Bundesregierung

Entwurf eines Programms zur Verbesserung der Zusammenarbeit in der Europäischen Union im Hinblick auf die Prävention und die Begrenzung der Folgen chemischer, biologischer, radiologischer oder nuklearer terroristischer Bedrohungen

Claus Henning Schapper
Staatssekretär
im Bundesministerium des Innern

Berlin, den 26. November 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage leite ich Ihnen den Entwurf eines Programms zur Verbesserung der Zusammenarbeit in der Europäischen Union bei chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen terroristischen Bedrohungen (CBRN-Programm), RatsDok. 14627/02 vom 21.11.02 mit der Bitte zu, hierzu in der Sitzung des Bundesrats am 20.12.02 das Einvernehmen im Rahmen des § 5 Abs. 3 EUZBLG herbeizuführen.

Die Angelegenheit ist sehr eilbedürftig, damit wegen des von deutscher Seite eingelegten Parlamentsvorbehalts bis zum Europäischen Rat Kopenhagen am 12./13.12. Dezember politisches Einvernehmen erzielt werden kann durch Zustimmung der Bundesratsausschüsse und endgültig von Deutschland das Programm gebilligt werden kann mit Einvernehmen durch das Plenum des Bundesrats am 20.12.02.

Ebenfalls am 20.12.02 befasst sich der Rat Justiz und Inneres der Europäischen Union mit dem CBRN Programm. Es ist vorgesehen, dass in dieser Sitzung von allen

...

Mitgliedstaaten dem Programm zugestimmt wird. Ich möchte Sie deshalb sehr bitten, darauf hinzuwirken, dass der Parlamentsvorbehalt noch am Vormittag des 20.12. aufgehoben wird und die Zustimmung Deutschlands in die laufende Sitzung des Rats Justiz und Inneres übermittelt werden kann.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungslage und mit Blick auf die bisherigen intensiven, nationalen und internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus ist die politische Zustimmung Deutschlands zu dem Programm ein wichtiges politisches Zeichen, dass auch auf EU Ebene - unter Mitwirkung des Bundes und der Länder - alles Erforderliche zum Schutz der Bevölkerung vor terroristischen chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Bedrohungen unternommen wird.

Im Ausschuss für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates wurde am 15.11.02 die Dringlichkeit des baldigen Abschlusses der Beratungen des Programms durch die Vertreterin des Fachreferates meines Hauses erläutert.

Das CBRN - Programm geht zurück auf einen Auftrag des Europäischen Rats von Gent vom 19.10.2001 an Rat und Kommission und beinhaltet politische Ziele, Strategien und Instrumentarien zum Schutz der Bevölkerung vor chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen terroristischen Bedrohungen.

Der Entwurf beruht auf den Beratungen in der EU -Ratsarbeitsgruppe „Katastrophenschutz“, in der auch der Beauftragte des Bundesrates vertreten war, der zugleich die Abstimmung mit den Bundesländern koordiniert hat.

Um die schnellstmögliche Behandlung im Bundesrat zu gewährleisten, schlage ich vor, das Einvernehmen nach § 5 Abs. 3 EUZBLG auf die Kernpunkte des Programms zu beziehen:

Übersicht:

Programmziele im Rahmen der CBRN - Bedrohung:

- Optimale, koordinierte und interdisziplinärer Nutzung der EU - Instrumente
- Beitrag zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung von Mitgliedstaaten, Rat, Kommission

- Praktische Unterstützung der Mitgliedstaaten
- Schaffung ggf. auch neuer Abwehrinstrumente

Sieben Schwerpunktstrategien:

- Verstärkung von Risikoanalyse und Bewertung
- Reduzierung der Verwundbarkeit gegen CBRN - Bedrohungen durch Präventivmaßnahmen
- Sicherstellung von rascher Feststellung, Identifikation sowie breiter Information der Bevölkerung bei aktueller Bedrohung
- Effizientes Management im Rahmen der Folgenbewältigung
- Verstärkung der wissenschaftlichen Basis des Programms durch Forschung und Entwicklung von Aktivitäten, die den Auswirkungen des CBRN – Terrorismus entgegenwirken
- Kooperation mit Drittstaaten und internationalen Organisationen
- Gebrauch und Koordinierung der Instrumente zur Implementierung des Programms

Vorgesehene Grundprinzipien des Programms:

- Programm gilt für das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Politisches Instrument, kein rechtliches. Das Programm hat deshalb keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen
- Entwicklung und Implementierung der Maßnahmen und Instrumente entsprechend der Zuständigkeiten von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten
- Strikte Vertraulichkeit in sensiblen Bereichen
- Programm ist Teil des Anti-Terrorismus-Programms der EU
- Bereiche von besonderer Bedeutung: Gesundheit, Lebensmittelkette, Umwelt, sensible Industriebereiche und Transporte

Programm und Implementierung werden den aktuellen Bedürfnissen entsprechend fortgeschrieben. Jährlicher Sachstandsbericht an den Rat ist vorgesehen.

Kernbereich des Programms ist der Katastrophenschutz. Wichtige Bereiche außerdem sind: Gesundheit, Lebensmittelkette, Umwelt, sensible Industriebereiche und Transporte. Der bei der Programmerarbeitung federführenden Rats – Arbeitsgruppe „Katastrophenschutz“ haben hierzu zahlreiche andere Arbeitsgruppen

(u.a. Gesundheit, Arzneimittel, Forschung, Terrorismus, Umwelt, Energie, Verkehr) zugearbeitet.

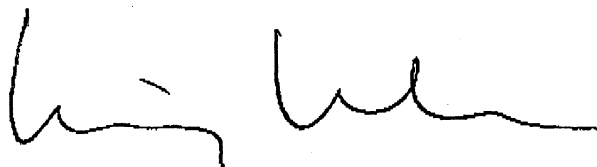
Über die Frage des Gesamtkoordinators für das Programm ebenso wie die der Agentur soll erst nach den zunächst zu sammelnden Erfahrungen mit dem Programm befunden werden. Bis dahin koordinieren Kommission und Rat für ihre Bereiche. Tendenz der Bundesländer für die Ansiedlung des Gesamtkoordinators, falls später gewünscht: beim Rat.

Ergänzend zu dem Programm erarbeitet die dänische Präsidentschaft ein Inventarverzeichnis der für das CBRN – Programm relevanten Instrumente.

Es ist vorgesehen, dass der Rat das Programm annimmt und das Inventarverzeichnis zur Kenntnis nimmt.

In Anbetracht der gemeinsam mit dem Vertreter des Bundesrats und Koordinator für die Abstimmung mit den Ländern erzielten Erfolge und im Hinblick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit bitte ich, das Einvernehmen wie vorgeschlagen schnellstmöglich im Rahmen des § 5 Abs. 3 EUZBLG herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name followed by a surname, written in a cursive script.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. November 2002 (25.11)
(OR. en)

14627/02

PROCIV 111
AGRI 288
ATO 138
CIVCOM 144
COSDP 406
DENLEG 84
ENV 693
ENER 282
ENFOPOL 144
PESC 518
PHARM 8
RECH 183
SAN 210
TELECOM 56
TRANS 297

A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Rat

Nr. Vordokument: 13994/02 PROCIV 99 AGRI 266 ATO 131 CIVCOM 130 COSDP 376
DENLEG 80 ENV 648 ENER 254 ENFOPOL 138 PESC 460 PHARM 7
RECH 172 SAN 187 TELECOM 37 TRANS 274

Betr.: Entwurf eines Programms zur Verbesserung der Zusammenarbeit in der Euro-
päischen Union im Hinblick auf die Prävention und die Begrenzung der Folgen
chemischer, biologischer, radiologischer oder nuklearer terroristischer
Bedrohungen

1. Der Europäische Rat (Gent) hat den Rat und die Kommission ersucht, ein Programm zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des C- und B-Terrorismus auszuarbeiten.¹

¹ SN 4296/2/01 REV 2.

Der Europäische Rat (Laeken, 13. und 14. Dezember 2001) hat den Rat und die Kommission aufgefordert, dieses Programm zügig auszuarbeiten ².

2. Der Rat hat am 13. Juni 2002 vereinbart, das Programm auf den nuklearen und radiologischen Terrorismus auszudehnen ³.

Der Europäische Rat (Sevilla, 21. und 22. Juni 2002) hat seine Entschlossenheit zur Bekämpfung des Terrorismus erneut bekräftigt ⁴.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ist am 21. November 2002 übereingekommen, Folgendes zu empfehlen: Unter der Voraussetzung, dass die deutsche Delegation ihren Parlamentsvorbehalt zurückzieht, könnten auf einer der nächsten Tagungen des Rates unter Teil A der Tagesordnung

– der Rat und die Kommission

- den Entwurf eines *Programms zur Verbesserung der Zusammenarbeit in der Europäischen Union im Hinblick auf die Prävention und die Begrenzung der Folgen chemischer, biologischer, radiologischer oder nuklearer terroristischer Bedrohungen (Anlage I)* annehmen;

– der Rat

- übereinkommen, die einseitige Erklärung in Anlage II in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

² SN 300/01, S. 5.

³ 9593/02 + COR 1.

⁴ SN 200/02.

ANLAGE I

ENTWURF

**PROGRAMM ZUR VERBESSERUNG DER ZUSAMMENARBEIT IN DER
EUROPÄISCHEN UNION IM HINBLICK AUF DIE PRÄVENTION UND DIE
BEGRENZUNG DER FOLGEN CHEMISCHER, BIOLOGISCHER,
RADIOLOGISCHER ODER NUKLEARER TERRORISTISCHER BEDROHUNGEN**

zur Annahme durch den Rat und die Kommission

I. BEDEUTUNG DER BEKÄMPFUNG TERRORISTISCHER CBRN-BEDROHUNGEN

1. Die beispiellosen tragischen Terroranschläge in den USA am 11. September 2001 haben überdeutlich gezeigt, dass der Terrorismus, einschließlich des chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen (CBRN) Terrorismus, eine Bedrohung für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit darstellt. Die Terrorismusbekämpfung erfordert einen globalen Ansatz, der politische, wirtschaftliche, diplomatische, militärische und rechtliche Mittel umfasst und der zudem sowohl die Vorsorge gegen einen Anschlag als auch die Prävention und Begrenzung seiner Folgen einschließen sollte.
2. Die Regierungen wurden aufgefordert auf allen Ebenen nachzuprüfen, inwieweit sie bereit und in der Lage sind, die Auswirkungen dieser Bedrohungen auf unsere Gesellschaft zu verhindern oder zu mildern. Die Europäische Union reagierte schnell und entschieden. Der Europäische Rat trat am 21. September 2001 zu einer außerordentlichen Tagung in Brüssel zusammen und billigte einen Aktionsplan, der alle Politiken der Union einschließt und auf die Verbesserung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, die Entwicklung internationaler Rechtsinstrumente, die Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus, die Verstärkung der Flugsicherheit und die Koordinierung der globalen Rolle der Europäischen Union ausgerichtet ist ⁵.

Auf der Tagung des Europäischen Rates (Gent, Oktober 2001) wurde weiterer Handlungsbedarf im CBRN-Bereich festgestellt. Deshalb ersuchte der Europäische Rat den Rat und die Kommission, ein Programm zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vorzubereiten, bei dem die verschiedenen Instrumente genutzt werden, die in der Europäischen Union bereits bestehen oder entwickelt werden, und dabei auch Maßnahmen zu ermitteln, die in Zukunft ergriffen werden müssen, um den bestmöglichen Schutz für die Bevölkerung der Europäischen Union zu erreichen.

3. Die Arbeit an diesem Programm hat dem Rat und der Kommission die einmalige Gelegenheit geboten, gemeinsam zu gewährleisten, dass alle Aspekte eines wirksamen und umfassenden Programms abgedeckt sind. Dieses Programm sollte als ein erster Schritt betrachtet werden; es wird verbessert und weiterentwickelt werden müssen – nicht nur durch die Verwirklichung der im Text enthaltenen Vorschläge, sondern auch in Abhängigkeit von den Veränderungen in der Welt.

4. In dem Programm werden die strategischen Ziele genannt, die es im Hinblick auf einen besseren Schutz der Bevölkerung, der Umwelt, der Lebensmittelkette und des Eigentums vor CBRN-Bedrohungen und -Anschlägen zu erfüllen gilt, und es wird angegeben, wo weiterer Handlungsbedarf besteht.

II. MANDATE FÜR DAS PROGRAMM

5. Die Staats- und Regierungschefs haben auf der Tagung des Europäischen Rates in Gent am 19. Oktober 2001 die folgende Erklärung abgegeben:

"Der Europäische Rat hat sich mit der Bedrohung beschäftigt, die darin besteht, dass bei terroristischen Aktionen biologische und chemische Mittel eingesetzt werden können. Dies verlangt eine adäquate Reaktion vonseiten jedes Mitgliedstaats und der Europäischen Union insgesamt. In Europa ist keinerlei Anschlag dieser Art festgestellt worden. Von öffentlicher Seite wird weiterhin eine erhöhte Wachsamkeit an den Tag gelegt werden, und die Zusammenarbeit zwischen den Nachrichtendiensten, den Polizeibehörden sowie den für Katastrophenschutz und für Gesundheit zuständigen Stellen wird verstärkt.

*Parallel zu den bereits getroffenen Maßnahmen ersucht der Europäische Rat den Rat und die Kommission, ein Programm auszuarbeiten, das einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den Bereichen Risikobewertung, Gefahrenwarnung und Intervention, Lagerung von Einsatzmitteln sowie Forschung dient. Dieses Programm muss sowohl auf die Erkennung und Bestimmung infektiöser und toxischer Wirkstoffe als auch auf die Prävention und die Behandlung von chemischen oder biologischen Aggressionen abstellen. ..."*⁶

6. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 13. und 14. Dezember 2001 in Laeken *"den Rat und die Kommission [aufgefordert], das Programm zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Gefahren einer Verwendung von biologischen und chemischen Mitteln zügig auszuarbeiten; ..."*⁷.
7. Der Rat hat am 13. Juni 2002 vereinbart, den Geltungsbereich des Programms auch auf den nuklearen und radiologischen Terrorismus auszudehnen⁸.
8. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 21. und 22. Juni 2002 in Sevilla erneut seine Entschlossenheit zur Bekämpfung des Terrorismus bekräftigt⁹.

⁶ SN 4292/1/01 REV 1, S. 4, Nr. 5.

⁷ SN 300/01, S. 5.

⁸ 9593/02 + COR 1.

⁹ SN 200/02.

III. MASSNAHMEN SEIT DEM 11. SEPTEMBER 2001

– Die Kommission

9. Die Kommission hat als Reaktion auf die Forderungen der Staats- und Regierungschefs zwei Mitteilungen verabschiedet, die die Ausarbeitung dieses Programms wesentlich erleichtert haben. Eine erste Mitteilung "*Katastrophenschutz - Bereitschaftsplan für eventuelle Notfälle*" ¹⁰ wurde am 28. November 2001 vorgelegt. Darin hat sich die Kommission insbesondere verpflichtet, ihre Aktivitäten im Rahmen der laufenden Maßnahmen und Programme auszubauen und eng mit den nationalen Behörden und der Industrie zusammenzuarbeiten, um die bereits eingeleiteten Maßnahmen zu konsolidieren.
10. Die Kommission hat dieser Verpflichtung entsprochen und am 11. Juni 2002 eine zweite Mitteilung angenommen: "*Katastrophenschutz - Fortschritte bei der Umsetzung des Bereitschaftsprogramms für eventuelle Notfälle*" ¹¹. In dieser zweiten Mitteilung sind die wichtigsten Fortschritte zusammengefasst, die insbesondere beim Aufbau von Schnittstellen zwischen dem Verfahren zur Koordinierung des Katastrophenschutzes ¹², dem Netz für epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten ¹³ und der Tätigkeit ergänzender Schlüsselbereiche wie Forschung und Pharmazie erzielt wurden.
11. Dank der guten Zusammenarbeit zwischen allen Mitgliedstaaten und der in den einzelnen Bereichen verfügbaren Ressourcen waren deutliche Fortschritte in Bereichen wie Katastrophenschutz, Gesundheit oder Forschung möglich, die von CBRN-Bedrohungen besonders betroffen sind.
12. Im Bereich des Katastrophenschutzes wurde der Arbeit am Katastrophenschutzverfahren Vorrang eingeräumt. Es gewährleistet Folgendes:
 - a) ein spezielles Kommunikationsnetz, das im Falle von CBRN-Bedrohungen einen beschleunigten Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und den bestehenden Netzen besonders in den Bereichen des Katastrophenschutzes, des Gesundheitsschutzes und der radiologischen Notfälle ermöglichen soll;
 - b) die Verfügbarkeit von Expertenteams zur Koordinierung der Einsätze sowie der Einsatzteams und Mittel, die von den Mitgliedstaaten für die unterschiedlichen Arten von Einsätzen (einschließlich der Reaktion auf CBRN-Bedrohungen) bereitgestellt werden können; ein Verzeichnis spezieller Hilfsmittel wie Sera und Impfstoffe und ein umfassendes Ausbildungs- und Übungsprogramm;

¹⁰ 14948/01 (KOM(2001) 707 endg.).

¹¹ 10082/02.

¹² Entscheidung Nr. 2001/792/EG, EURATOM des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutz Einsätzen, ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7.

¹³ Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft, ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

- c) ein Beobachtungs- und Informationszentrum (MIC), das das "Nervenzentrum" des Verfahrens bildet, da hier die Informationen aus den verschiedenen Netzen und den Mitgliedstaaten eingehen. Auf diese Weise kann das Zentrum die Auswahl der geeignetsten Einsatzmittel beschleunigen und erleichtern und ihre ständige Koordinierung gemeinsam mit den nationalen Behörden sowie gegebenenfalls mit anderen relevanten Netzen sicherstellen.
13. Im Gesundheitsbereich sieht das Programm über Vorkehrungen und Reaktionsfähigkeit für den Fall von Anschlägen mit biologischen oder chemischen Stoffen (Schutz der Gesundheit) Folgendes vor:
- a) ein rund um die Uhr einsatzbereites Schnellwarnsystem, um eine rasche Meldung von Vorfällen, Bedrohungen oder Fällen absichtlicher Freisetzung von biologischen und chemischen Substanzen zum Zwecke der Schädigung permanent sicherzustellen, und ein Netz für den Informationsaustausch sowie die Konsultation und Koordinierung in Gesundheitsfragen, bei denen chemische oder biologische Substanzen eine Rolle spielen könnten;
 - b) Vorkehrungen für die rasche Ermittlung von biologischen und chemischen Substanzen und Krankheitsausbrüchen, die mit Anschlägen oder Bedrohungen in Verbindung stehen könnten;
 - c) Regeln und Empfehlungen für Gesundheitsmaßnahmen zur Vorsorge gegen und als Reaktion auf Anschläge;
 - d) die Koordinierung der Reaktion der EU und ihrer Beziehungen zur Drittländern und internationalen Organisationen.
14. Im Bereich der Forschung hat eine Expertengruppe der Kommission eine Bestandsaufnahme der chemischen und biologischen Forschung auf nationaler und auf EU-Ebene vorgenommen, die belegt, dass derzeit Forschungsarbeiten betreffend die Risikoanalyse, die Prävention, Erkennung und Bewältigung von sowie die Schadensbegrenzung bei CBRN-Anschlägen, die wissenschaftlichen Aspekte des B- und C-Terrorismus sowie die soziale, wirtschaftliche und psychologische Verwundbarkeit der modernen Gesellschaft durch Terrorismus durchgeführt werden.
15. Die Kommission hat eine Task Force eingesetzt, die in den Zuständigkeitsbereichen der Kommission CBRN-Themen in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Programm koordiniert.
16. Ein von einer Katastrophe betroffener Staat kann nun nicht allein auf alle vorhandenen Ressourcen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten vor allem in den Bereichen Katastrophenschutz, Gesundheit und Forschung zählen, sondern auch auf die Unterstützung durch Bewertungs- und Koordinierungsteams sowie Einsatzteams, die einander ergänzen und es gewohnt sind zusammenzuarbeiten.

– **Der Rat**

17. Was den Rat anbelangt, so hat der Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des Terrorismus zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Polizei- und Nachrichtendiensten wie auch zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Justizbehörden geführt.

Auf dem Gebiet der Risikobewertung erfolgten routinemäßig ein Informationsaustausch über Vorfälle mit terroristischem Hintergrund sowie eine Bewertung der terroristischen Bedrohungen in Europa sowie in bestimmten Ländern und Regionen. Außerdem bereitet Europol eine Bewertung der terroristischen Bedrohung in Europa vor; die letzte Ausgabe dieser Bedrohungsbewertung enthält einen speziellen Abschnitt, der die Möglichkeit von Anschlägen mit CBRN-Waffen/-Material betrifft. Alle Bedrohungsbewertungen sind vertraulich und werden dem Rat zur Information unterbreitet.

Im Hinblick auf die Verringerung der Verwundbarkeit und die Prävention hat Europol eine Reihe von Projekten zu Sicherheitsmaßnahmen realisiert. Unter anderem hat Europol im Januar 2002 eine CBRN-Konferenz veranstaltet und führt nun Folgearbeiten in einer Reihe von Bereichen durch, die auf dieser Konferenz ermittelt wurden ¹⁴.

IV. GESAMTZIEL, STRATEGISCHE ZIELE UND GRUNDSÄTZE DES PROGRAMMS

18. Das Gesamtziel des Programms besteht darin, die Wirksamkeit der auf nationaler und auf EU-Ebene ergriffenen Maßnahmen bezüglich terroristischer CBRN-Bedrohungen zu erhöhen durch:
 - a) einen optimalen, koordinierten und bereichsübergreifenden Einsatz der Instrumente der EU, die im Rahmen des Programms überprüft werden, um Lücken und Unvereinbarkeiten zwischen ihnen zu ermitteln und zu beseitigen;
 - b) die Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission;
 - c) die vereinfachte Bereitstellung von praktischer Unterstützung für die Mitgliedstaaten auf deren Anfrage hin, insbesondere in Situationen, in denen das Ausmaß der Katastrophe die Kapazitäten eines einzelnen Mitgliedstaates übersteigt;
 - d) die Schaffung neuer Instrumente, sofern erforderlich.
19. Der Rat und die Kommission haben sich verpflichtet und sind bereit, alle in ihrer Macht stehenden und in ihrer Verantwortung liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um in Bezug auf die Folgen, die CBRN-Terroranschläge in erster Linie für die Bevölkerung, aber auch für die Umwelt, die Lebensmittelkette und den Besitz haben können, Maßnahmen der Vorsorge, der Prävention und der Schadensbegrenzung zu ergreifen.
20. Die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung, der Umwelt und des Besitzes vor den Folgen von CBRN-Bedrohungen liegt aber in erster Linie bei den Mitgliedstaaten.

¹⁴ Die Rolle der Instrumente der GASP wurde ebenfalls geprüft, insbesondere die zivilen und militärischen Aspekte des Krisenmanagements. Im EUV ist der Einsatz von Instrumenten der ESVP innerhalb der EU nicht vorgesehen. Der Einsatz von nationalen militärischen Fähigkeiten und Spezialeinheiten zur Unterstützung des Schutzes der Zivilbevölkerung ist lediglich im Einzelfall auf bilateraler Basis oder im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens möglich.

21. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Mitgliedstaaten erhebliche Anstrengungen unternommen haben, um die nationalen Maßnahmen der Katastrophenvorsorge zu überprüfen und/oder zu ergänzen, Schwachstellen und den Bedarf an einem Ausbau der Strukturen und an zusätzlichen Ressourcen zu ermitteln und die Öffentlichkeit zu informieren, damit sie in jeder Lage angemessen reagieren kann.
22. Um das vorstehend genannte Gesamtziel zu erreichen, enthält das Programm die folgenden sieben strategischen Ziele:
 - a) Ausbau der Risikoanalyse und -bewertung im Hinblick auf die Bedrohungen durch CBRN-Terrorismus und deren Verbreitungswege;
 - b) Verringerung der Verwundbarkeit der Bevölkerung, der Umwelt, der Lebensmittelkette und des Besitzes gegenüber CBRN-Bedrohungen durch Präventivmaßnahmen;
 - c) Gewährleistung einer raschen Erkennung und Identifizierung von tatsächlichen Anschlägen und Verbreitung von geeigneten Informationen an die betroffenen Personen und Gruppen (Überwachung, Warnung und Kommunikation);
 - d) Nutzung und Weiterentwicklung aller Instrumente, die erforderlich sein könnten, um die Folgen eines Anschlags zu mindern und die Rückkehr zu normalen Bedingungen zu erleichtern;
 - e) Verstärkung der wissenschaftlichen Grundlage des Programms durch Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die darauf abzielen, den Auswirkungen von CBRN-Terrorismus zu begegnen;
 - f) Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen (internationale Zusammenarbeit);
 - g) Gewährleistung einer wirksamen und umfassenden Nutzung und Koordinierung der Instrumente, die bei der Durchführung dieses Programms eingesetzt werden (Koordinierung und Durchführung).
23. Dieses Programm basiert auf folgenden Grundsätzen:
 - a) Es betrifft nur das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
 - b) Es ist ein politisches, kein Rechtsinstrument. Daher können sich unmittelbare Auswirkungen auf den Haushalt der EU lediglich aus künftigen Rechtsinstrumenten zur Durchführung des Programms, nicht aber aus dem Programm selbst ergeben.
 - c) Die im Rahmen des Programms geplanten Maßnahmen und Instrumente sind entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auszuarbeiten und umzusetzen.
 - d) Im Rahmen dieses Programms werden sicherheitsempfindliche Fragen unter Wahrung strenger Vertraulichkeit behandelt.

- e) Das Programm ist Teil des allgemeinen Aktionsplans der Europäischen Union zur Bekämpfung des Terrorismus¹⁵.
- f) Zu den Bereichen, die besondere Aufmerksamkeit verdienen, zählen das Gesundheitswesen, die Lebensmittelkette, die Umwelt sowie anfällige Industrie- und Verkehrsbereiche.

V. PROGRAMM FÜR DIE WEITERE TÄTIGKEIT

24. Im nachstehenden Programm für die weitere Tätigkeit geben die Kommission und der Rat einige allgemeine Orientierungen und nennen die wichtigsten Maßnahmen, die für jedes einzelne strategische Ziel einzuleiten sind.

Um die Wirksamkeit der auf nationaler und auf EU-Ebene ergriffenen Maßnahmen gegen CBRN-Bedrohungen und -Anschläge sicherzustellen, ist eine regelmäßige Überprüfung der nachstehend aufgeführten Ziele und Maßnahmen erforderlich.

A. Strategisches Ziel Nr. 1: Ausbau der Risikoanalyse und -bewertung im Hinblick auf die Bedrohungen durch CBRN-Terrorismus und deren Verbreitungswege

25. Die *Risikoanalyse und -bewertung* sind von grundlegender Bedeutung, um geeignete Maßnahmen und Politiken der Prävention, Überwachung und Folgenbewältigung im Bereich der Bedrohungen durch CBRN-Terrorismus gewährleisten zu können. Daher ist es wichtig, gegebenenfalls einen wirksamen Informationsaustausch anhand der Bedrohungsanalysen durchführen zu können, die sich aus den verfügbaren Aufklärungs-, Überwachungs- und Frühwarnberichten ergeben. Die auf diesen Bedrohungsanalysen beruhenden Informationen sollten in den verschiedenen einschlägigen Politikbereichen genutzt werden, um die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.
26. Der Rat und die Kommission befürworten:
- a) die Analyse der Risiken von CBRN-Anschlägen;
 - b) die Analyse der Verwundbarkeiten bestimmter Sektoren, ihrer Teilsektoren und ihrer Interdependenz mit anderen Sektoren gegenüber CBRN-Anschlägen unter besonderer Berücksichtigung von anfälligen Infrastruktureinrichtungen wie Kontrollräumen, vollautomatisierten Anlagen und Transportmitteln;
 - c) den Austausch von Informationen, die auf derartigen Analysen beruhen;
 - d) die Entwicklung eines dynamischen Systems, das aufzeigen kann, wie die Informationen über neue Risikobewertungen in den verschiedenen Sektoren genutzt werden können, um deren allgemeines Schutzsystem unter Wahrung strenger Vertraulichkeit anzupassen;

¹⁵ Zum aktuellen Stand des Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus siehe "Fahrplan" in Dokument 13909/02 POLGEN 57 JAI 243 ECOFIN 364 TRANS 271 RELEX 228 ECO 332 PESC 454 COTER 53 COSDP 373.

- e) die Empfehlung an die Sektoren, die anfällig für CBRN-Anschläge sind, in ihre Risikoanalysen alle einschlägigen Informationen aufzunehmen, die sie auf der Basis der Bewertung von terroristischen Bedrohungen in der EU erhalten können.
27. Zu diesem Zweck
- a) werden die zuständigen Ratsgremien die CBRN-Risiken, die die Europäische Union bedrohen könnten, regelmäßig analysieren und ausgehend von diesen Analysen gegebenenfalls Informationen austauschen, um einen Beitrag zu den Maßnahmen betreffend die Prävention, Überwachung und Folgenbewältigung besonders auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes zu leisten;
 - b) werden die zuständigen Ratsgremien weiter an der Entwicklung eines dynamischen Systems im Bereich des CBRN-Terrorismus arbeiten, das aufzeigen kann, wie Informationen über neue Risikobewertungen in den verschiedenen Sektoren genutzt werden können, um deren allgemeines Schutzsystem unter Wahrung strenger Vertraulichkeit anzupassen;
 - c) werden Sektoren, die anfällig für CBRN-Anschläge sind, dazu angehalten, in ihre Risikoanalysen alle einschlägigen Informationen aufzunehmen, die sie auf der Basis der Bewertung von terroristischen Bedrohungen in der EU erhalten können.

B. Strategisches Ziel Nr. 2: Verringerung der Verwundbarkeit der Bevölkerung, der Umwelt, der Lebensmittelkette und des Besitzes gegenüber CBRN-Bedrohungen durch Präventivmaßnahmen

28. Präventivmaßnahmen in allen Bereichen sind maßgeblich, um die Verwundbarkeit der Bevölkerung, der Gesellschaft und der Umwelt zu verringern. Zu den Bereichen, die besondere Aufmerksamkeit verdienen, zählen der Katastrophenschutz, das Gesundheitswesen, die Lebensmittelkette, die Umwelt sowie verwundbare Industrie- und Verkehrsbereiche.
29. Der Rat und die Kommission befürworten
- a) die Überwachung verwundbarer Infrastrukturen oder Tätigkeiten;
 - b) die Sensibilisierung und Unterrichtung der Öffentlichkeit, bewährte Praktiken, erzieherische Maßnahmen und Verantwortungsbewusstsein, um die Wachsamkeit im Hinblick auf mögliche CBRN-Bedrohungen und -Anschläge zu erhöhen;
 - c) Vorkehrungen für die Verbesserung des Immunisierungsstatus und der Prophylaxe bei Erst Helfern und Zielgruppen;
 - d) Schutzmaßnahmen und Verfahren zur Kontrolle des Einsatzes, der Herstellung, des Verkaufs, der Verpackung und der Verbringung von Erzeugnissen, die für CBRN-Anschläge genutzt werden könnten, sowie der Verbreitung ihrer Technologie;
 - e) den physischen Schutz von CBRN-Gütern vor Sabotage;

- f). gemeinsame Normen für wichtige Kontrollräume, die auf den Erhalt der Funktionstüchtigkeit im Falle von CBRN-Anschlägen abzielen, und andere Maßnahmen, die je nach Wichtigkeit der einzelnen Raumkategorien abgestuft sind;
 - g) die Erhaltung und Verbesserung
 - der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln, des Trinkwassers, der Leistungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Industrie (insbesondere von Industriezweigen, die mit genetisch veränderten Organismen, Mikroorganismen oder gefährlichen Gütern arbeiten), des Verkehrs (Straße, Schiene, Binnenwasserstraßen, Luft, See, Tunnel, Häfen usw.);
 - der Sicherung und anderer relevanter Aspekte von kerntechnischen Anlagen sowie der Verwendung und des Transports von radioaktiven Abfällen und Substanzen, des Energiesektors und der Telekommunikation (Netz- und Informationssicherheit),
um sicherzustellen, dass sie ausreichend robust sind, um möglichen Terroranschlägen standzuhalten.
30. Zu diesem Zweck
- a) werden der Rat und die Kommission unter Beachtung der notwendigen Geheimhaltungserfordernisse den länder- und sektorübergreifenden Erfahrungsaustausch in allen einschlägigen Bereichen weiterentwickeln; in diesem Zusammenhang werden die Machbarkeit und der zusätzliche Nutzen der einer oder mehrerer Gruppen oder Netze von Experten aus den Mitgliedstaaten geprüft, die für die Evaluierung, Prävention, Meldung und Bewältigung von (1) nuklearen und radiologischen Risiken und (2) CBRN-Risiken in den verschiedenen Energie-Teilsektoren zuständig wären;
 - b) wird die Kommission Leitlinien und Verfahren für die Unterrichtung der Öffentlichkeit empfehlen, bei denen den CBRN-Bedrohungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.
- C. **Strategisches Ziel Nr. 3: Gewährleistung einer raschen Erkennung und Identifizierung von tatsächlichen Anschlägen und Verbreitung von Informationen (Überwachung, Warnung und Kommunikation)**
31. Die *Vorkehrungen für die Überwachung und Warnung* im Hinblick auf terroristische Bedrohungen oder Anschläge sind vor allem auf die rasche Ermittlung von CBRN-Anschlägen und der verwendeten Stoffe ausgerichtet. Es gelangen spezielle zuverlässige Kommunikationssysteme zum Einsatz, um die mittels der Überwachungs- und Warnungsvorkehrungen gewonnenen Informationen zu verbreiten und gegebenenfalls entsprechend den vereinbarten Verfahren die Folgenbewältigungsverfahren auszulösen.
32. Der Rat und die Kommission befürworten
- a) die Überwachung im Hinblick auf eine rasche Erkennung von B- und C-Anschlägen unter anderem durch die Entwicklung von Netzen für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten und den Gesundheitsschutz;
 - b) eine rasche und zuverlässige Ermittlung von biologischen und chemischen Substanzen und ihrer Verbreitungsmöglichkeiten durch die Bereitstellung von geeigneten Laboranalysen sowie die Entnahme von Umweltproben und die Umweltverträglichkeitsprüfung;

- c) die Entwicklung neuer Diagnosemethoden und anderer Verfahren für eine rasche Erkennung von CBRN-Anschlägen;
 - d) eine bessere Überwachung der Luft, des Trinkwassers und der Oberflächengewässer, aus denen Trinkwasser gewonnen wird;
 - e) die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen bestehenden Überwachungssystemen im CBRN-Bereich;
 - f) wirksame Verfahren für den Austausch von Informationen im Falle einer CBRN-Bedrohung oder eines CBRN-Anschlags, die mittels der einschlägigen sektoralen Instrumente gewonnen wurden, im Rahmen der bestehenden operationellen Verfahren.
33. Zu diesem Zweck
- a) werden die Kommission und die Mitgliedstaaten die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen bestehenden Überwachungssystemen im CBRN-Bereich weiter prüfen;
 - b) werden die Gremien des Rates und der Kommission wirksame Verfahren entwickeln, um im Falle einer CBRN-Bedrohung oder eines CBRN-Anschlags im Rahmen der bestehenden operationellen Verfahren der einschlägigen sektoralen Instrumente Informationen auszutauschen;
 - c) werden die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert zu prüfen, ob die Richtlinien 80/778/EG¹⁶ und 98/83/EG¹⁷ über die Trinkwasserqualität sowie die Richtlinie 75/440/EG¹⁸ über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung sowie alle anderen geeigneten Überwachungs- und Frühwarnsysteme und das vorhandene Fachwissen über Chemikalien, Luft und Wasser genutzt werden können, um biologische und chemische Bedrohungen besser in einem frühen Stadium erkennen zu können.
- D. Strategisches Ziel Nr. 4: Minderung der Folgen eines Anschlags, Erleichterung der Rückkehr zu normalen Bedingungen sowie Nutzung und Weiterentwicklung aller Instrumente, die für eine wirksame Folgenbewältigung erforderlich sein könnten**
34. *Folgenbewältigung* bedeutet den Einsatz aller verfügbaren Fähigkeiten, um die Auswirkungen eines CBRN-Terroranschlags zu mindern und entsprechende Abhilfemaßnahmen zu treffen. Sie setzt auch voraus, dass diese Fähigkeiten bereitstehen und im Falle eines Anschlags oder einer Bedrohung sofort einsatzbereit sind.
35. Der Rat und die Kommission befürworten
- a) eine gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten, um im Falle einer terroristischen CBRN-Bedrohung oder eines CBRN-Terroranschlags auf Anfrage fachkundige Beratung, Einsatzteams, Gesundheitsspezialisten, medizinische Einrichtungen, Arzneimittel, Ausrüstungen usw. zur Verfügung zu stellen;

¹⁶ ABl. L 229 vom 30.7.1980, S. 11.

¹⁷ ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

¹⁸ ABl. L 328 vom 25.7.1975, S. 34.

- b) die Entwicklung der Katastrophenmedizin unter anderem durch die Verbesserung des Verständnisses für die Gefahren von CBRN-Bedrohungen in einem katastrophenmedizinischen Kontext, durch die Klassifizierung von Ereignissen und Vorfällen nach verschiedenen Szenarien, durch die Erstellung von Modellen für die Vorausberechnung der Folgen und der Wirkung von Gegenmaßnahmen, durch Regeln und Anleitung, um Anschlägen aus gesundheitlicher Sicht zu begegnen, durch Richtlinien für das Case-Management, die klinische Diagnose, Impfstrategien und die Dekontaminierung im Hinblick auf die humanmedizinische Behandlung von CBRN-Anschlägen sowie durch die Arbeit auf dem Gebiet der Quarantäne und des Verkehrs von kontaminierten Personen, Produkten, Agrarerzeugnissen und Dienstleistungen;
 - c) die Entwicklung von human- und veterinärmedizinischen Impfstoffen, Sera und Antibiotika;
 - d) die Aufstockung der Banken für human- und veterinärmedizinische Impfstoffe, Sera und Antibiotika.
36. Zu diesem Zweck
- a) werden die Kommission und die Mitgliedstaaten der Umsetzung und optimalen Nutzung der in den Bereichen Katastrophen- und Gesundheitsschutz verfügbaren Gemeinschaftsinstrumente sowie der weiteren Entwicklung von EU-weiten Plänen für das Krisenmanagement im Hinblick auf Gefahren für Lebensmittel, Pflanzen- und Tierkrankheiten weiterhin Vorrang einräumen.

E. Strategisches Ziel Nr. 5: Verstärkung der wissenschaftlichen Grundlage des Programms

37. Die Forschung bildet den Schlüssel für eine angemessene wissenschaftliche Grundlage, damit die Ziele 1-4 des Programms wirkungsvoll in Angriff genommen werden können. Das betrifft insbesondere die Entwicklung von Impfstoffen, Erkennungsmethoden, Verfahren zur Kontrolle von Infektionskrankheiten, die Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Aspekte der gesellschaftlichen Verwundbarkeit gegenüber möglichen Terroranschlägen und die Katastrophenschutzzeinsätze.
38. In diesem Zusammenhang
- a) werden die Kommission und die Mitgliedstaaten weiter prüfen, wie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung in Bezug auf Kernfragen wie Überwachung, Prävention, Schutz und Behandlung speziell unter Nutzung der Möglichkeiten des Sechsten Rahmenprogramms (2002-2006) verbessert werden kann;
 - b) wird die Gemeinsame Forschungsstelle ihre Forschungsarbeiten zu Diagnoseverfahren, Nuklearer Forensik und Risikokommunikation fortsetzen und die Forschung in Bezug auf biologische Gegenmaßnahmen – mit der Koordinierung einer Arbeitsgruppe zur biologischen Abwehr (Bioresponse Working Group) bestehend aus Experten der Mitgliedstaaten – sowie zu neuen Produkten und Verfahren für Katastrophenschutzzeinsätze aufnehmen und ihre Analyse der Verwundbarkeiten fortsetzen, die sich aus wissenschaftlichen und technologischen Fortschritten ergeben.

F. Strategisches Ziel Nr. 6: Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen (internationale Zusammenarbeit)

39. Die internationale Zusammenarbeit kann zur Bereitstellung, zum Austausch und zur Koordinierung von essenziellen Informationen beitragen und die Präventionspolitik sowie die nationalen Fähigkeiten zur Folgenbewältigung in dem betroffenen Land ergänzen.
40. Der Rat und die Kommission befürworten
- a) die Eröffnung der Möglichkeit, Drittländer und internationale Organisationen in CBRN-Operationen einzubeziehen, um gegebenenfalls den Informationsaustausch zu verstärken, die nationalen Kapazitäten des betroffenen Landes (oder der betroffenen Länder) zu ergänzen, zusammenzuarbeiten und das Vorgehen zu koordinieren, damit eine Duplizierung der Strukturen vermieden wird. Die Verantwortung für die Koordinierung liegt bei dem betroffenen Land (oder den betroffenen Ländern).
41. Zu diesem Zweck
- a) werden der Rat und die Kommission gegebenenfalls die Verbindung, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit Drittländern und einschlägigen internationalen Organisationen weiter prüfen, um Synergien zu fördern und unnötige Doppelungen zu vermeiden;
 - b) wird die EU bei Bedarf mit anderen einschlägigen internationalen Organisationen und Drittländern eng zusammenarbeiten, um einen Informationsaustausch und Beratung in angemessener Form zu gewährleisten und so unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

G. Strategisches Ziel Nr. 7: Gewährleistung einer wirksamen allgemeinen Nutzung und Koordinierung der Instrumente zur Durchführung dieses Programms (Koordinierung und Durchführung)

42. Die *Koordinierung und Durchführung* des Programms ist von Natur aus dynamisch, da diese Instrumente und Aktionen regelmäßig im Lichte der aktuellen Entwicklungen im CBRN-Bereich angepasst werden müssen. Deshalb erfordert eine effiziente Durchführung und Koordinierung des Programms, dass es regelmäßig in koordinierter Weise überarbeitet wird.
43. Daher befürworten der Rat und die Kommission, Folgendes miteinander zu verbinden:
- eine effiziente Koordinierung der verschiedenen EU-Instrumente und
 - eine angemessene Durchführung des Programms.

44. Zu diesem Zweck

Koordinierung:

- a) werden der Rat und die Kommission in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die effiziente Koordinierung der einschlägigen Instrumente und Initiativen in den mit der Prävention und der Begrenzung der Folgen von CBRN-Terrorismus verbundenen Bereichen gewährleisten;
- b) wird im Bereich des CBRN-Terrorismus, speziell in Verbindung mit diesem Programm, eine regelmäßige Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Rat und der Kommission erfolgen;
- c) werden in den zuständigen Gremien, die in der Lage sein sollten, kurzfristig zusammenzutreten, regelmäßige Beratungen über Schutzmaßnahmen gegen CBRN-Terrorismus stattfinden;
- d) werden die Maßnahmen dieses Programms mit dem allgemeinen Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des Terrorismus abgestimmt;

Durchführung:

- e) wird die Kommission der Umsetzung aller Gemeinschaftsinstrumente, die zur Prävention und Begrenzung der Folgen von terroristischen CBRN-Bedrohungen beitragen, weiterhin Vorrang einräumen;
 - f) wird die Kommission weiterhin gemeinsam mit den einschlägigen Diensten der Mitgliedstaaten Übungen organisieren, bei denen CBRN-Terroranschläge realistisch simuliert werden ("full-scale"-Simulation);
 - g) werden der Rat und die Kommission den Bedrohungen durch CBRN-Terrorismus bei den bestehenden und künftigen Rechtsakten berücksichtigen;
 - h) wird den Instrumenten des Katastrophenschutzes auch weiterhin eine zentrale Rolle bei der Durchführung dieses CBRN-Programms zukommen;
 - i) wird dieses Programm regelmäßig überarbeitet, unter anderem auf der Basis der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen, und dem Rat einmal jährlich ein kurzer Sachstandsbericht vorgelegt.
-

ENTWURF EINER ERKLÄRUNG FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Zu Nummer 23 Buchstabe a

"Die deutsche und die französische Delegation erinnern an ihren Standpunkt, dass eine Ausweitung des Programms auf den Schutz der Bevölkerung in Drittländern nicht ausgeschlossen werden sollte."
